



Merkblatt für Geflügelhalter

- Als **Geflügel** gelten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse
- Jeder Halter von Geflügel muss sich beim zuständigen Veterinäramt melden und seine Tierhaltung dort anzeigen. Dies ist wichtig, um Falle des Ausbruchs der Geflügelpest die Tierhaltungen in der Umgebung schnell identifizieren zu können. Wer die Tierhaltung nicht anzeigt handelt ordnungswidrig. Bei der **Anzeige** müssen angegeben werden:
 - Namen und Anschrift des Tierhalters
 - Art und Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere und deren Nutzungsart
 - Genauer Standort der Tierhaltung
 - Art der Haltung (in Ställen oder im Freien)
- Die **Freilandhaltung** von Geflügel ist nicht in allen Gebieten gestattet, insbesondere in der Nähe von Rast- und Brutgebieten von Wildvögeln besteht Pflicht zur Stallhaltung. Nähere Auskünfte hierüber erteilt Ihnen das zuständige Veterinäramt.
- Wer Geflügel hält, hat unabhängig von der Größe oder Zweckbestimmung der Tierhaltung ein Register zu führen. In das **Bestandsregister** sind einzutragen:
 - Bei Zugang von Geflügel: Name und Anschrift des Transportunternehmens und/oder des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels
 - Bei Abgang von Geflügel: Name und Anschrift des Transportunternehmens und/oder des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels
 - Wenn mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden: die Anzahl der verendeten Tiere je Tag
 - Wenn mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten werden: die Gesamtzahl der gelegten Eier je Tag
 - Wenn Geflügel auf einer Geflügelausstellung teilnimmt: die Anzahl und Kennzeichnung des Geflügels

Das Register ist drei Jahre lang aufzubewahren und dem Veterinäramt auf Verlangen vorzulegen.
- Wer Geflügel **im Freien** hält muss sicherstellen:
 - dass die Tiere nur an solchen Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind
 - dass die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden
 - dass Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
- **Untersuchungspflicht bei Tierverlusten:** Verenden innerhalb eines Tages in einem Geflügelbestand mehr als zwei Tiere (bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren) oder mehr als 2 % aller Tiere (bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren) oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so muss unverzüglich ein Tierarzt hinzugezogen und das Vorliegen einer Infektion mit dem Influenzavirus ausgeschlossen werden.

- Wenn **mehr als 1.000 Stück Geflügel** gehalten werden, so gelten außerdem die folgenden zusätzlichen Anforderungen:
 - Die Ställe oder Standorte des Geflügels müssen gegen unbefugten Zutritt und unbefugtes Befahren gesichert sein
 - Die Ställe oder Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden
 - Die Schutzkleidung muss nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich beseitigt werden
 - Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren
 - Frei gewordenen Ställe müssen gereinigt und desinfiziert werden
 - Betriebseigene Fahrzeuge müssen unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, müssen jeweils im abgebenden Betrieb gereinigt und desinfiziert werden
 - Eine Schadnagerbekämpfung muss durchgeführt und hierüber müssen Aufzeichnungen gemacht werden
 - Der Raum oder der Behälter zur Aufbewahrung verendeten Geflügels muss mindestens einmal im Monat gereinigt und desinfiziert werden
 - Ein Waschbecken und eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe muss vorhanden sein
- Werden **Enten oder Gänse im Freiland** gehalten gilt außerdem Folgendes:
 - Sofern die Enten und Gänse getrennt von Hühnern und Puten gehalten werden, müssen Tupferproben von bis zu 60 Tieren des Bestandes vierteljährlich virologisch auf Influenzavirus untersucht werden.
 - Alternativ können Enten und Gänse auch zusammen mit einer bestimmten Anzahl an Hühnern oder Puten als Indikatortiere gehalten werden. Diese Haltungsform ist dem Veterinäramt mitzuteilen. In einer solchen Haltung muss jedes verendete Tier unverzüglich auf Influenzavirus virologisch untersucht werden.
- Im Falle der Geflügelpest bei Wild- oder Nutzgeflügel wird in den Sperrgebieten die grundsätzliche Aufstallpflicht gelten. Wenn Sie Geflügel im Freiland halten, sollten Sie **Vorsorgemaßnahmen** für Fall eines Geflügelpestausbruches in der Umgebung treffen, bei dem die Aufstallung Ihrer Tiere erforderlich wird. Wenn kein Stall zur Verfügung steht, genügt auch eine nach oben z.B. mit dicker Folie abgedeckte Voliere.